

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster  
vom 09. Juni 2008 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.12.2020**

- nicht-amtliche Lesefassung -

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) i.V.m. § 12 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 23.04.2000 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

**§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster erhebt für jedes Semester von allen Studierenden der Hochschule unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge (Semesterbeitrag).

**§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Beitragspflicht gilt nicht für beurlaubte Studierende zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Folgende Personen sind darüber hinaus von der Zahlung der Teilbeträge zu § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ausgenommen:
  - a) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der entsprechenden Wertmarke sind,
  - b) Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
  - c) Gast- und Zweithörer/-innen
  - d) Doktorand/-innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben.
  - e) Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich mindestens vier Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereich des Semestertickets befinden
  - f) Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.

**§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) Einschreibung
- b) Rückmeldung
- c) Beurlaubung

des/der Studierenden an der Kunstakademie Münster.

**§ 4 Fälligkeit der Beiträge und Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht i.S.d. § 3 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.

- (2) Der Beitrag wird von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf eines der Konten des Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen. Nach Abschluss vorgenannter Abrechnung erfolgt die Erstattung von Beiträgen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

## **§ 5 Beitragshöhe**

- (1) Der Semesterbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2021 300,00 Euro pro Semester und ist für folgende Zwecke bestimmt:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Abgabe an das Studierendenwerk Münster | 99,34 Euro  |
| b) VGM-Beitrag für das Semesterticket     | 130,00 Euro |
| c) NRW-Beitrag für das Semesterticket     | 57,40 Euro  |
| d) studentische Selbstverwaltung          | 13,26 Euro  |
- (2) Die Höhe des Semesterbeitrages zu Absatz 1 kann seitens des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder spätestens 6 Monate vor Semesterbeginn mit Wirkung für das folgende Semester angepasst werden. Die Anpassung ist zu protokollieren und der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. Einer entsprechenden Anpassung der Beitragsordnung bedarf es nicht.

## **§ 6 Ausweisung im Haushaltsplan**

- (1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenden Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Absatz 1 lit. b) dient ausschließlich der Finanzierung des mit der DB Regio-Westfalen vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Er ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

## **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments und bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 04. Juni 2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 09. Juni 2008

Münster, 09.06.2008

Friederike Gahrman  
Die Präsidentin des Studierendenparlaments

Änderungsordnung: Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 17.12.2020 sowie der Genehmigung des Rektorats.

Münster, 21.12.2020

Anna Charlotte Drews  
Präsidentin des Studierendenparlaments